

## Ist Moralität überflüssig?

Damit aber bleibt dem zu Erziehenden — dem Kind, dem Schüler — das Wertvollste und Notwendigste im Erziehungs- und Sozialisationsprozeß vorenthalten bzw. kommt zu kurz: die Einübung in Verantwortung, auch die Einübung in verantwortlichem Umgang mit Wissen, die auch zur Selbstkritik befähigt und Teilwissen kooperativ in die Gesamtwirklichkeit einzuordnen weiß. Eine Verkindlichung, im Grunde genommen eine Verweigerung des Erwachsenwerdens mit einem Überhandnehmen neurotischer Merkmale ist die Folge. Sowohl das technokratische wie das gesellschaftskritische Modell begünstigen eine solche Entwicklung. Im einen Fall meint man, aufklärende Wissensvermittlung disponiere von sich aus schon zu gesellschaftlicher Verantwortung, im anderen Fall werden Versagen und Schuld zu rein gesellschaftlichen Eigenschaften. Dies führt zu einem *empfindlichen Ausfall an Moralität* in der Vermittlung von Bildung und Erziehung, die durch einen durch plurales Denken notwendig gewordenen Rückzug auf den gem. Boden des „moralischen Minimums“ gesellschaftlich langfristig nicht aufgefangen werden kann. Dieser Ausfall dürfte aber unsere Gesellschaft um so härter treffen, als er in einer Phase gesellschaftlicher Entwicklung registriert wird, in der vom Heranwachsenden wie vom Erwachsenen, wenn er als Person reifen und seelisch überleben will, wegen der Komplexität

der gesellschaftlichen Verhältnisse besondere Anstrengungen gefordert werden. Wenn sich heute der Mensch gegen die Gefährdungen der von ihm selbst „präparierten“ Umwelt durchsetzen will, wird ihm mit der Zeit eine sehr detaillierte Konsumskese abverlangt werden. Wenn er mit der eigenen Langeweile in einer durch technische Perfektion einförmiger gewordenen Welt fertig werden will, bedarf es großer kreativer Eigeninvestitionen. Wenn er sein eigenes Leben inmitten des Überflusses an Angeboten sinnvoll leben will, bedarf er eines sehr geschärften wertbetonten Urteilsvermögens. Wenn der Friede erhalten werden soll, bedarf er selbst der mühsamen Einübung der Aggressions- und Triebbewältigung. Es ist nicht einzusehen, wie dies alles mit einer auf „kognitive“ Ausschnitte der Wirklichkeit reduzierten Erziehung und Bildung ein Fortbestehen alter und Züchtung neuer Freund-Feind-Schemata geschehen soll. Die weitgehende Ausklammerung des Moralischen bei moralischem-intolerantem Höchstanspruch für die je eigene Position scheint am eklatantesten den Zustand unserer pädagogischen Unterentwicklung zu illustrieren. Es versteht sich von selbst, daß hier dem Religionsunterricht und kirchlichen Erziehungshilfe insgesamt eine wichtige Korrektur- und Leitfunktion zukommt. Populär muß eine solche Aufgabe freilich nicht sein, sie ist auch nicht im vordergründigen „Interesse“ des Schülers, dafür aber religiös, lebenshilflich und auch „gesellschaftskritisch“ um so hilfreicher. *D. A. Seeber*

# Kirchliche Vorgänge

## Apostolische Administratoren in der DDR

Am 23. Juli traf der Apostolische Stuhl eine Entscheidung, die ursprünglich wohl für früher vorgesehen war, dann aber nach Aufkommen von Gerüchten über weitergehende Pläne einer kirchlich-staatlichen Absprache mit der DDR und nach verschiedenen Protesten und Einwendungen aus der Bundesrepublik (ZdK, Bischofskonferenz, Memorandum der deutschen Kardinäle anlässlich des römischen Konsistoriums im März, Bedenken auch seitens des Auswärtigen Amtes) auf die Zeit nach der Ratifizierung des Grundvertrages zwischen der Bundes-

republik und der DDR durch die zuständigen parlamentarischen Gremien verschoben wurde.

### De-facto-Zustand rechtlich geregelt

Er ernannte die bisherigen *bischöflichen Kommissare* in den Gebieten der DDR, die zu Diözesen in der Bundesrepublik gehören, zu *Apostolischen Administratoren*. Es handelt sich um die bisherigen „Kommissariate“ Erfurt (Diözese Fulda), Magdeburg (Erz-

diözese Paderborn), Schwerin (Mecklenburg) (Diözese Osnabrück) und Meiningen (Diözese Würzburg). *Hugo Aufderbecke*, bisher Weihbischof von Paderborn und bischöflicher Kommissar mit Sitz in Erfurt wird Apostolischer Administrator für den Bereich Erfurt, *Heinrich Theissing*, früher Weihbischof in Berlin und seit 1970 als Adjutorbischof Leiter des Kommissariats Mecklenburg wird Apostolischer Administrator in Schwerin, *Johannes Braun*, Titularbischof und Kommissar des Bereichs Magdeburg wird Apostolischer Administrator in

Magdeburg, der bisherige Kommissar von Meiningen, Prälat *Karl Ebert*, wird Weihbischof in Erfurt und wird als Bischofsvikar des Apostolischen Administrators in Erfurt das bisherige „Kommissariat“ Meiningen leiten. Mit der Ernennung von Apostolischen Administratoren wird die Jurisdiktion der zuständigen Bischöfe in der Bundesrepublik, die bereits bisher de facto nicht wahrgenommen wurde und nicht wahrgenommen werden konnte, auch juristisch „suspendiert“, ohne daß eine Änderung oder Neueinteilung der Kirchensprengel, die auch Materie des Reichskonkordates von 1933 wäre, vollzogen wird. Auch bei der Zusammenlegung von Erfurt und Meiningen handelt es sich nicht um die Eingliederung eines Jurisdiktionsbezirks in einen anderen, sondern (einstweilen) um eine Personalunion unter einem und demselben Administrator. Die Apostolischen Administratoren üben die gleichen Rechte wie Residentialbischöfe aus (vgl. Can 313—315) und sind dem Apostolischen Stuhl direkt unterstellt.

Nach der jetzigen Regelung gliedert sich die katholische Kirche innerhalb der DDR in folgende Jurisdiktionsbezirke: An erster Stelle das *Bistum Berlin* (seit der Neuregelung der Diözesanverhältnisse im Oder-Neiße-Gebiet im Juni 1972 und nach der Loslösung von der Kirchenprovinz Breslau dem Apostolischen Stuhl direkt unterstellt). Das Bistum zählt ca. eine halbe Million Katholiken, davon 260 000 in Westberlin, 96 000 in Ostberlin und 123 000 im Bereich der DDR außerhalb Ostberlins. Hinzu kommt das *Bistum Meißen* (ebenfalls Rom direkt unterstellt) mit 307 540 Katholiken, die Apostolische *Administration Görlitz* (bestehend aus dem früheren DDR-Anteil am Erzbistum Breslau). Diese Administration wurde anlässlich der Diözesanregelung im Oder-Neiße-Gebiet neu errichtet, sie zählt 71 450 Katholiken und wird von Titularbischof *Bernhard Huhn*, dem früheren Weihbischof von Meißen, als Administrator geleitet. Hinzu kommen die vorhin genannten *Jurisdiktionsbezirke Erfurt* (262 000 Katholiken) mit Mei-

ningen (25 000 Katholiken), *Magdeburg* (330 000 Katholiken) und *Schwerin* (119 000 Katholiken).

## Lösung akzeptiert

Gemessen an den heftigen *Reaktionen* über Gerüchte einer stufenweisen generellen Neuregelung der Diözesan- bzw. Jurisdiktionsverhältnisse in der DDR im Frühjahr hat die jetzige Entscheidung Roms kein allzu großes Aufsehen erregt. Eine starke Beachtung des Vorgangs mit nochmals sich wiederholender Kritik war auch nicht zu erwarten, nachdem die deutsche Bischofskonferenz bereits auf ihrer Vollversammlung im März dieses Jahres, der Ernennung von Administratoren prinzipiell zugestimmt hatte (vgl. HK, April 1973, 210). Dies geschah damals allerdings mit dem Vermerk „nach Ratifizierung des Grundvertrages“, und jetzt noch gab einer der betroffenen Bischöfe, *H. M. Janssen* von Hildesheim, zu verstehen, es wäre besser gewesen, Rom hätte nicht nur die Ratifizierung des Grundvertrages, sondern auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes über dessen Übereinstimmung mit dem Grundgesetz, das wenige Tage später verkündet wurde, abgewartet. Dennoch war das Echo nicht einheitlich. Warnende Töne waren auch jetzt nicht zu überhören. Fast alle amtlichen und publizistischen Kommentatoren stimmten darin überein, daß die Maßnahme Roms vertretbar, „pastoral sinnvoll“ und angesichts der politischen Voraussetzungen in der DDR ohne möglichen Schaden für die Kirche nicht vermeidbar sei. De facto wird durch die Ernennung von Administratoren ein Zustand nicht eigentlich verändert, höchstens insofern pastoral verbessert, als die Kirche innerhalb der DDR etwas freier atmen kann, ohne der ständigen Hinweise der DDR-Abgrenzungsstrategen auf Einmischung von westdeutscher Seite gewärtig sein zu müssen.

Diese Regelung präjudiziert (theoretisch) keine weiteren Veränderungen, und alle Aufregung erübrigte sich, wenn die römische Entscheidung nicht aus

zweierlei Gründen in ein politisches und rechtliches Zwielicht geraten wäre: 1. Durch die *zeitliche Koppelung mit der Ostpolitik der Bundesregierung* bzw. mit dem Grundvertragsabschluß.

An sich hätte eine solche Regelung bereits früher erfolgen können; der Apostolische Stuhl sah sich auch bei anderer Gelegenheit im Falle von „Grenzveränderungen“ relativ rasch veranlaßt und bereit, in Gebieten, in denen die Ausübung der Jurisdiktion durch den Bischof behindert war, Administratoren zu ernennen, und es gibt vom Drängen der DDR abgesehen auch kein plausibles Argument, denselben Vorgang etwas weiter weg von der Grundvertragsratifizierung zu plazieren. 2. Durch das zuverlässige *Bekanntwerden von weiterreichenden Plänen einer „Normalisierung“ der jurisdiktionalen Verhältnisse in der DDR* im Anschluß an den Vatikan-Besuch der beiden SED-Funktionäre *Werner Lambertz* und *Paul Markowski* Ende Januar und deren Gesprächen mit Erzbischof *Casaroli*. Bestandteil dieser weitergehenden Lösung sollte neben einem sog. „Dreistufenplan“ (Ernennung von Apostolischen Administratoren, Schaffung apostolischer Administrationen, Überführung der Administrationen in Diözesen bei gleichzeitiger Änderung der Grenzen von Jurisdiktionsbezirken) auch die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR und die Schaffung einer Nuntiat in Ostberlin sein. Dabei zeigte es sich, daß die Gespräche mit Ostberlin nicht isoliert zu sehen waren, sondern Bestandteil des Bemühens vatikanischer „Ostpolitik“ waren, die Beziehungen zum sowjetischen Machtbereich einer *relativen* Normalisierung näher zu bringen. Man sprach auch von der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit Polen, wobei der Plan bei der polnischen Kirchenführung auf wenigstens ebenso harten Widerstand stieß wie bei der deutschen.

## Warnung vor „Normalisierung“

Die Argumente der Gegner einer solchen Lösung, die in dem in der deut-

schen Presse vielfach zitierten Memorandum der deutschen Kardinäle anlässlich des Konsistoriums in Rom dargelegt wurden und unter staatskirchenrechtlichen und völkerrechtlichen Gesichtspunkten (Konkordat!) Eingang in eine Stellungnahme der Landesregierung von Rheinland-Pfalz fanden (Wortlaut in KNA, 13. 4. 73), faßte der Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, der rheinland-pfälzische Kultusminister *Bernhard Vogel*, der sich wiederholt mündlich und schriftlich kritisch mit ostpolitischen Plänen des Vatikans auseinandergesetzt und vor allem vor der Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der DDR gewarnt hat, in einer Stellungnahme zur Ernennung der Apostolischen Administratoren zusammen (Wortlaut in den ZdK-Mitteilungen vom 7. 8. 73). Diese neuerliche Warnung ist zugleich ein deutlicher Hinweis, für wie *real* die niemals eigentlich verleugneten vatikanischen Pläne weiter zu halten sind.

Vogel drückt zunächst im Namen des ZdK die „große Sorge“ darüber aus, „daß der Heilige Stuhl über die pastoral begründete und rechtlich zweifelsfreie Maßnahme der Ernennung von Administratoren hinaus seit geraumer Zeit offensichtlich die Möglichkeit erwägt, die betroffenen Gebiete aus ihren Bistümern endgültig herauszulösen und zu eigenen Administraturen oder gar Bistümern zu machen, sowie einen ständigen diplomatischen Vertreter des Papstes an den Sitz der Regierung der DDR zu entsenden“. Beides wäre unrecht und würde verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen.

Zum ersten heißt es: Für die *Errichtung von Administraturen und Bistümern* sprächen keine pastoralen Gründe, eine endgültige Abtrennung der betroffenen Gebiete bedeute eine Anerkennung der Spaltung Deutschlands. Diese Spaltung sei ihrerseits keine unausweichliche Folge des Sieges über das nationalsozialistische Deutschland, sondern „das Ergebnis der Unterdrückung von Demokratie und Menschenrecht“. Man erwarte vom Heiligen Stuhl „als einem Völkerrechtssubjekt

eminenter moralischer Qualität“, daß gerade er die Forderung nach Selbstbestimmung und Verwirklichung der Menschenrechte für alle Deutsche unterstütze „und nicht Tatsachen schafft, die der Verwirklichung dieser Forderung und den menschlichen Verbindungen zwischen den getrennten Teilen unseres Volkes im kirchlichen Bereich zusätzliche Hindernisse in den Weg legen“. Zum zweiten wird festgestellt: Die *Entsendung eines ständigen diplomatischen Vertreters nach Ostberlin* würde „auf den klaren und eindeutigen Widerspruch des Zentralkomitees der deutschen Katholiken stoßen. Die Begründung: Die Aufnahme diplomatischer Beziehungen wäre ein unverantwortlicher Vorgriff auf eine endgültige friedensvertragliche Regelung, der Grundvertrag und die gesamte Deutschlandpolitik der Bundesregierung stehe nachdrücklich unter dem *Friedensvertragsvorbehalt*, diplomatische Aktivitäten des Vatikans gegenüber totalitären Regimen brächten diesen erfahrungsgemäß ins Zwielficht. Die Entsendung eines diplomatischen Vertreters des Vatikans nach Ostberlin würde heute zu einer ähnlichen Aufwertung eines totalitären Systems in Deutschland führen wie vor 40 Jahren der Abschluß des Reichskonkordates mit der Naziführung. Das *Reichskonkordat* selbst würde bei der Schaffung einer diplomatischen Vertretung in Ostberlin völlig ins Zwielficht geraten. „Der Vorwurf, die Kirche sei bei Wahrung gewisser eigener Interessen bereit, sich mit totalitären Regimen zum Nachteil demokratischer Staaten zu einigen, erhalte sicherlich neue Nahrung.“ Wie eine prophylaktische Rückenstärkung des deutschen Episkopates für kommende Auseinandersetzungen klingt die Schlußaufforderung an die Bischöfe, „sich bei aller Loyalität zum Papst der Schwere ihrer Verantwortung voll bewußt zu sein und im Vatikan unmißverständlich und energisch deutlich zu machen, daß die deutschen Katholiken in ihrer großen Mehrheit die Solidarität des Heiligen Stuhls mit ihren Forderungen nach Selbstbestimmung und Menschenrecht in ganz Deutschland erwarten und nicht bereit sind, eine, wie immer auch begründete, Legitimie-

rung offenkundigen Unrechts hinzunehmen“.

## Die Motive des Vatikans

Trotz solcher Einwendungen von in Deutschland gegenüber Rom selten gehörter Schärfe dürfte der eben als Erzbischof von Paderborn resignierte Kardinal *Lorenz Jaeger* recht behalten, wenn er (vgl. KNA, 30.7.73) nüchtern feststellte, es werde „nicht dabei bleiben“. Dies gilt wenigstens für die weitere „Normalisierung“ der Jurisdiktionsbereiche, nicht unbedingt für die Aufnahme diplomatischer Beziehungen.

Was drängt den Vatikan? Von römischer Seite wird immer wieder angeführt, die vatikanische Ostpolitik lasse sich von rein pastoralen Motiven leiten, es gelte der Kirche innerhalb des kommunistischen Machtbereichs die noch möglichen *Lebenschancen* zu bewahren und angesichts der internationalen Auseinandersetzungen den *Friedensdienst der Kirche* durch konkrete Entspannungs Bemühungen glaubhaft zu machen. Diese Motive verdienen respektiert zu werden, und nicht jedes Argument, das von deutscher Seite vorgetragen wird, ist von gleichem Gewicht. Auch gerät manche Warnung an die Adresse des Vatikans in der Tat etwas „provinziell“ (*Friedrich Weigand* in der Stuttgarter Zeitung), so etwa, wenn die „Welt“ (26. 7. 73) zur Unterstützung ihrer „patriotischen“ Haltung den polnischen Kardinal *Wyszynski* mit dem Satz zitiert: „In keiner gesellschaftspolitischen Konjunktur werden polnische Bischöfe und Kapläne vergessen, daß — nach Gott — die erste Liebe dem Vaterland . . . gebührt.“ Die *Frage der deutschen Einheit* kann unabhängig von ihrer politischen Realisierbarkeit nicht ein letztes Kriterium für vatikanische Kirchenpolitik sein. Das Existenzrecht und die Existenzmöglichkeiten der Kirche in der DDR und in den anderen östlichen Staaten und damit pastorale Argumente müssen Vorrang haben. Nur ist (vgl. HK, August 1973, 382) zu befürchten, daß bei Forcierung

rung der Verhandlungen mit kommunistischen Partnern unter den bisherigen Voraussetzungen und beim bisherigen Tempo der Vatikan die beiden Zielsetzungen seiner Politik: Wahrung der Existenzmöglichkeiten der Kirche und Einsatz für die Friedenssicherung durch seinen moralisch-politischen Beitrag zur Entspannung zueinander in Konflikt bringt. In der Sorge, alle Chancen für einen Beitrag zur internationalen Entspannung und zur internen „Entspannung“ innerhalb kommunistischer Staaten zu nutzen, bringt er sein erstes Ziel, der Existenz- und Freiheitssicherung der Kirche zu dienen, in Gefahr; denn es ist eine erhärtete Tatsache, daß totalitäre Regime im allgemeinen und kommunistische im besonderen jede Möglichkeit nutzen, um die Zentralregierung der Kirche gegen die örtlichen Autoritäten und das Kirchenvolk auszuspielen. Daß zu einer moralischen Friedenspolitik das unerschrockene und öffentliche und nicht nur diplomatische Eintreten für Menschenrecht gehört, versteht sich. Daß mit einer *Politik der Sicherung der kirchlichen Strukturen* (Einsetzung von Bischöfen mit Zustimmung der zuständigen Regierungen) noch nicht für das noch erreichbare Wohl der Kir-

che gesorgt ist, zeigen die letzten *Bischofsnennungen in der Tschechoslowakei*, die im Lande selbst, wo es möglich ist, viel schärfer kritisiert werden, als wir es seinerzeit angedeutet haben (vgl. HK, April 1973, 166). Auch die *Entwicklungen in Ungarn* während der letzten Jahre (vgl. ds. Heft, S. 484) sind dafür ein bedenkenswertes Beispiel.

Eine Politik, wie sie die vatikanischen Ostexperten in den letzten Jahren betrieben haben, muß nicht in allem und jedem abwegig sein, wie es manche Kritiker gelegentlich darstellten, um sich dann wieder zu korrigieren (vgl. O. B. Roegele in der „Welt“ 10. 3. 73 und im „Rheinischen Merkur“ 13. 4. 73). Wohl aber gilt, was lange der bundesdeutschen Regierung vorgeworfen wurde: Zuviel auf einmal und zu hastig, auch wenn dahinter noch ehrenwerte Motive stecken. Wer zu schnell aus moralischer Perspektive in der Tagespolitik gleichzieht, verliert allzu leicht an moralischer Überzeugungskraft. Eine Drosselung des Tempos, so ist zu hoffen, sei das Ergebnis der manchmal überspitzten, aber nicht vergeblichen Auseinandersetzung der letzten Monate.

## Katholische Schulen in den USA erneut unter Druck

Der Urteilsspruch des Obersten Gerichtshofes der USA vom 25. Juni 1973, der eine Reihe von indirekten finanziellen staatlichen Unterstützungen an private Schulen für verfassungswidrig erklärte, löste in Kreisen der katholischen Kirche der Vereinigten Staaten fast ein noch stärkeres Echo aus als die Entscheidung des gleichen Gremiums vom Januar, eine Schwangerschaftsunterbrechung praktisch zur Privatsache jeder schwangeren Frau zu erklären (vgl. HK, März 1973, 121 ff.).

Dem jetzigen Urteil kommt deshalb so viel Bedeutung zu, weil es verschiedene Formen der Unterstützung für Privatschulen als ungesetzlich erklärt, die in den letzten Jahren in mehreren Bundesstaaten als einzig möglicher Ausweg aus der schwierigen Verfassungslage angesehen und ausgearbeitet worden waren. Sowohl mit dem Grundsatzzurteil vom 28. Juni 1971 als auch mit der jetzigen Feststellung des Obersten Gerichts der USA sollen „drohende schwerwiegende Verstrickungen zwischen Kirche und Staat“ verhindert

werden. Damals und jetzt wurde einigen Bundesstaaten der Vorwurf gemacht, in ihren Bestimmungen für die Finanzierung bestimmter Auslagen privater Schulen sei eine „Förderung religiöser Aktivitäten“ zu erblicken, die von der Verfassung ausdrücklich verboten werde.

### Die für verfassungswidrig erklärten Gesetze

Im einzelnen wurden jetzt folgende Hilfeleistungen wegen des „unzulässigen Effekts der Förderung der Religion“ verworfen:

1. Ein Zusatzartikel zu den New Yorker Erziehungs- und Steuergesetzen, der Zuschüsse zur „Wartung und Reparatur“ an private, nicht-gewinnbringende Schulen in Gebieten mit niedrigem Durchschnittseinkommen vorsah.
2. Ein weiterer Artikel des gleichen Gesetzes, der Eltern von Kindern, die nicht-öffentliche Schulen besuchen, Schulgeld-Zuschüsse bis zu 100 US-\$ gewährte, wenn das Jahreseinkommen unter 5000 \$ lag.
3. Ein Zusatzartikel, der Schulgeld zahlenden Eltern bei der Berechnung der an den Staat zu entrichtenden Einkommenssteuer einen Abzug vom Brutto-Einkommen erlaubte.
4. Ein Gesetz des Staates Pennsylvania, wonach Eltern bis zu 150 \$ zurückerstattet bekamen, wenn sie Schulgeld zahlten, um ihre Kinder auf nichtöffentliche Schulen schicken zu können.
5. Ein New Yorker Gesetz, das nicht-öffentlichen Schulen finanzielle Zuwendungen einräumte für sogenannte „beauftragte Dienste“, z. B. für die Erstellung von Statistiken, Durchführung von Testprogrammen und ähnlichen staatlich geforderten Sonderleistungen im Rahmen der schulischen Arbeit.

Während für die Entscheidungen zwei bis vier nur jeweils ein 6:3-Abstimmungsergebnis zustande kam, wurde das fünfte Gesetz mit 8:1 niedergestimmt und das erste sogar mit 9:0.